

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

LebensWelt Kindertagesstätte Reinickendorf gGmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, steuerbegünstigte Zwecke

Gegenstand des Unternehmens ist

- die Errichtung und die Unterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen sowie die Übernahme und Unterhaltung privatisierter staatlicher Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere das Betreiben von Kindertagesstätten (mit Vorschulbildung), Horteinrichtungen und Jugendfreizeitheimen;
- die Förderung der Jugend- und Familienhilfe, insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie die Vermeidung und der Abbau der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen;
- die Beratung von Kindern und Unterstützung der Eltern bei der Erziehung;
- die Unterstützung und Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und die Förderung der sprachlichen Vorbereitung der Kinder nicht deutscher Herkunft für die Grundschule.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AbgabenO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft verwendet ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Gesellschaft begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die LebensWelt gemeinnützige Gesellschaft für interkulturelle Jugendhilfe gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eventuelle Ansprüche aus gesonderten Vertragsverhältnissen wie z. B. Darlehens- oder Anstellungsverträgen, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.

Hierauf übernimmt die LebensWelt gemeinnützige Gesellschaft für Förderung von Familie, Jugend, Arbeit und Gesundheit gGmbH eine Stammeinlage in gleicher Höhe, die in bar zu erbringen ist.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes durch einen Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern gekündigt werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesell-

schaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Jegliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils einschließlich der Verpfändung und Belastung bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitgesellschafter.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7

Gewinnverwendung

Hinsichtlich der Bilanzierung sowie des Gewinnanspruchs der Gesellschafter und der Gewinnverwendung gelten die Bestimmungen des § 29 GmbHG. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die in § 2 dieses Vertrages niedergelegten Zwecke verwendet werden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (auch fernschriftliche, z. B. Fax und e-Mail) oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder

Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben. Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses angefochten werden. Sofern der Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist, gilt die Mitteilung in der Versammlung als zugegangen, ansonsten mit Zustellung der schriftlichen Mitteilung. Als Zustelladresse gilt stets die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse eines Gesellschafters.

§ 9

Ausscheiden eines Gesellschafters, Einziehung und Abfindung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) er die Gesellschaft kündigt, und zwar auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Kündigung,
 - b) über sein Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und das Verfahren nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung aufgehoben wurde,
 - c) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - d) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei der Gesellschaft aufgehoben wird,
 - e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, wenn insbesondere der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder

sein Verhalten sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt.

3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses wirksam, wobei als Zustellungsadresse die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des betroffenen Gesellschafters gilt.
4. Die Gesellschaft ist wahlweise auch berechtigt, von dem betroffenen Gesellschafter zu verlangen, dass er seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder Mitgesellschafter oder von der Gesellschaft benannte Dritte überträgt.
5. Bei der Einziehung oder einer Übertragung nach Ziff. 4 sowie in jedem sonstigen Fall des Ausscheidens erhält der ausscheidende Gesellschafter als Vergütung für seinen Geschäftsanteil einen Geldbetrag in Höhe des wirklichen Wertes des Geschäftsanteils (Verkehrswert), maximal jedoch in Höhe seiner eingezahlten Kapitalanteile sowie des gemeinen Wertes etwa von ihm geleisteter Sacheinlagen.

Festsetzung und Zahlung der Vergütung haben keinen Einfluss auf das Wirksamwerden seines Ausscheidens, insbesondere auf die Wirksamkeit der Einziehung. Können sich die Parteien nicht auf das Abfindungsguthaben einigen, ist dieses von einem geeigneten Sachverständigen verbindlich zu ermitteln. Können sich die Parteien auch nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser von der Wirtschaftsprüferkammer Berlin verbindlich zu bestimmen.

Das Abfindungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, beginnend drei Monate ab Zugang des Einziehungsbeschlusses bzw. des Ausscheidens. Offene Beträge sind mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins der EZB zu verzinsen.

§ 10

Tod eines Gesellschafters

Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann gegen Entgelt, dessen Höhe und Auszahlung sich nach den Bestimmungen des § 9 Ziff. 5. richtet, eingezogen werden. Die Einziehung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Kenntnis von der Person des Erben erklärt werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teil-

weise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. Das Entgelt richtet sich ebenfalls nach § 9 Abs. 5.

§ 11

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12

Gründungsaufwand, Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 EUR.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle einer ungültigen Vereinbarung tritt eine gültige Regelung, die dem gewünschten Ergebnis rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

Bescheinigung gem. § 54 I 2 GmbHG

Der unterzeichnete Notar bescheinigt hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Der Notar bescheinigt ferner, dass die vorstehende Satzung den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergibt.

Berlin, den 24. August 2012

L.S.

Dr. M. Fuhrmann, Notar